
S 11 KR 2694/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wird ein Verlegungsantrag erst kurzfristig (hier: am Tag vor der Senatssitzung) gestellt und mit einer Erkrankung begründet, obliegt es dem Beteiligten, die Gründe für seine Verhinderung so darzulegen und zu untermauern, dass das Gericht die Frage, ob die betreffende Person verhandlungs- und reiseunfähig ist, selbst beurteilen kann. Ein zu diesem Zweck vorgelegtes ärztliches Attest muss deshalb die Verhandlungsunfähigkeit eindeutig und nachvollziehbar beschreiben und sich zu Art und Schwere der Erkrankung äußern (Anschluss an BFH 08.11.2026, I B 137/15).
Normenkette	§ 227 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 2694/16
Datum	22.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1212/18
Datum	25.09.2018

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 22.02.2018 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind

Tatbestand:

Streitig ist die Löschung medizinischer Befundunterlagen.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger stand zunÃ¤chst in den Aufgabenkreisen BehÃ¶rdenangelegenheiten, GesundheitsfÃ¼rsorge, VermÃ¶genssorge und Wohnungsangelegenheiten unter Betreuung, wobei es Ã¤uÃer wegen Auseinandersetzungen zwischen dem KlÃ¤ger und seinen Betreuern Ã¤uÃer immer wieder zu Betreuerwechseln kam. So bestellte das Amtsgericht (AG) B. durch Beschluss vom 22.12.2015 die Tochter des KlÃ¤gers H. S. fÃ¼r den Aufgabenkreis GesundheitsfÃ¼rsorge zur Betreuerin und den Berufsbetreuer L. fÃ¼r die Ã¼brigen Aufgabenkreise zum Betreuer. Durch Beschluss vom 17.08.2016 hob das AG B. die Betreuung nach [Â§ 1908d](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) auf, da der KlÃ¤ger in der Lage sei, seinen Willen frei zu bestimmen und er nicht betreubar sei. Im Oktober 2016 wurde sodann dem KlÃ¤ger seine geschiedene Ehefrau G. S. in den Aufgabenkreisen BehÃ¶rdenangelegenheiten, GesundheitsfÃ¼rsorge, VermÃ¶genssorge und Wohnungsangelegenheiten zur Betreuerin bestellt (Betreuerausweis des AG B. vom 26.10.2016). Das AG B. hob durch Beschluss vom 18.10.2017 die Betreuung des KlÃ¤gers auf, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Betreuung weggefallen seien ([Â§ 1908d BGB](#)) und die Aufrechterhaltung der Betreuung sich als nicht erforderlich darstelle.

Aus Anlass einer Verordnung von Funktionstraining neben Rehabilitationssport beauftragte die Krankenkasse des KlÄggers den Beklagten mit Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zur medizinischen Notwendigkeit hierfür. Eine Ärztin des Beklagten forderte mit Schreiben vom 13.06.2017 vom Hausarzt des KlÄggers Unterlagen zum ambulanten und stationÄren Krankheits- und Therapieverlauf sowie pulmologische, orthopÄdische und psychiatrische Befundberichte aus den Jahren 2014 bis 2016 sowie Angaben zur Schmerzmedikation, BewegungseinschrÄnkungen und Behinderungen.

Mit Schreiben vom 17.06.2016 forderte der Kläger vom Beklagten die Löschung bzw. Vernichtung aller sich bei der Ärztin oder dem Beklagten befindlichen Unterlagen über seine Person und eine Mitteilung hierüber ihm gegenüber. Er habe keine Zustimmung zur Einholung von Auskünften und zur Anforderung von Unterlagen erteilt, weshalb der Beklagte die Auskunft über seine Person nicht einholen, speichern, verwenden oder weiterleiten dürfe.

Am 08.07.2016 hat der Klnger zum Sozialgericht Freiburg (SG) zunchst Untrtigkeitsklage erhoben. Er habe dem Beklagten keine Entbindung von der Schweigepflicht erteilt und sei auch nie danach gefragt worden.

Mit Bescheid vom 09.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.08.2017 lehnte der Beklagte die LÃ¶schung der Daten ab. Er dÃ¼rfte nach [Â§ 276 Abs 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) Sozialdaten erheben und speichern, soweit dies fÃ¼r PrÃ¼fungen und gutachterliche Stellungnahmen nach

[§ 275 SGB V](#) erforderlich sei. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sei im Leistungsbereich des SGB V eine schriftliche Einwilligung bzw Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erforderlich für die Informationsübermittlung. Es sei keine Datenerhebung oder -speicherung erkennbar, die sich nicht im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewege. Die Datenerhebungen seien für die Aufgabenerfüllung des Beklagten erforderlich und damit rechtmäßig. Die erhobenen und gespeicherten Daten seien durch den Beklagten nach fünf Jahren zu löschen ([§ 276 Abs 2 Satz 4 SGB V](#)).

Mit Gerichtsbescheid vom 22.02.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Untätigkeitsklage nach [§ 88 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sei unzulässig gewesen, da sie vor Ablauf der Frist von sechs Monaten eingelegt worden sei. Inzwischen sei die Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids vom 09.06.2017 und Abschluss des Widerspruchsverfahrens mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.2017 im übrigen erledigt. Ein rechtlich schätzenswertes Interesse für die Aufrechterhaltung der Klage sei nicht ersichtlich. Soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheids vom 09.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.08.2017 begehre, sei die Klage unbegründet (unter Hinweis auf die Darlegungen im Widerspruchsbescheid). Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 28.02.2018 zugestellt worden.

Hiergegen richtet sich die am 03.04.2018 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingegangene Berufung. Die Berufung begründet der Kläger im Wesentlichen damit, die Entscheidung sei von Nazi-Richtern des SG getroffen worden, es sei Nazi-Recht angewandt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 22.02.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, seine Anträge auf Löschung und Vernichtung sämtlicher über ihn erhobener Daten zu bescheiden und unter Aufhebung des Bescheids vom 09.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.08.2017 zu verurteilen, die über ihn erhobenen Daten zu vernichten.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg, sie ist unzulässig.

Der Senat konnte in Abwesenheit des Klägers über die Berufung entscheiden, denn er war in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Seinem am

24.09.2018 telefonisch und am Sitzungstag per Fax gestellten Verlegungsantrag war nicht stattzugeben. Eine Terminverlegung ist nur aus erheblichen Gründen vorzunehmen ([Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 227 Abs 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Kl ger hat um Verlegung des Termins auf einen Zeitpunkt in ein oder zwei Monaten gebeten aus gesundheitlichen Gr nden. N her dargelegt hat er dies nicht. Telefonisch hatte er angek ndigt, eine  rztliche Bescheinigung zu  bersenden. Eine solche war dem am Sitzungstag eingegangenen Fax jedoch nicht beigef gt. Wird ein Verlegungsantrag erst kurzfristig â   wie hier am Tag vor der Sitzung â   gestellt und mit einer Erkrankung begr ndet, obliegt es dem Beteiligten, die Gr nde f r seine Verhinderung so darzulegen und zu untermauern, dass das Gericht die Frage, ob die betreffende Person verhandlungs- und reiseunf hig ist oder nicht, selbst beurteilen kann. Ein zu diesem Zweck vorgelegtes  rztliches Attest muss deshalb die Verhandlungsunf higkeit eindeutig und nachvollziehbar beschreiben und sich zu Art und Schwere der Erkrankung    ern (vgl BFH 19.11.2009, [IX B 160/09](#); BFH 08.11.2016,